

Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbriefe

1. Sparbrief

1.1. Sparbriefe dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage.

1.2. Bei der Eröffnung eines Sparbriefes hat sich der Einleger zu identifizieren. Er erhält bei der Eröffnung einen Sparbrief des gewählten Sparbrieftypus.

1.3. Die Bank unterscheidet zwischen zwei identifizierten Sparbriefarten:

- Typ 1-Sparbriefe, das sind Sparbriefe deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,-- oder Gegenwert beträgt, die nicht auf einen Namen lauten und mit einem Lösungswort versehen werden müssen

und

- Typ 2-Sparbriefe, das sind Sparbriefe deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,-- oder Gegenwert beträgt und die auf Namen lauten sowie alle Sparbriefe mit einem Guthabenstand ab EUR 15.000,--.

Typ 1-Sparbriefe lauten auf eine Bezeichnung. Der Einleger hat den Vorbehalt zu machen, dass Verfügungen über die Sparurkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Lösungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbrief und in den Büchern der Bank vorzumerken.

Typ 2-Sparbriefe lauten auf den Namen des Einlegers oder eine Bezeichnung. Ein Lösungswort muss nicht, kann aber zusätzlich vereinbart werden.

1.4. Ein Typ 2-Sparbrief kann auch für mehrere Einleger eröffnet werden (Gemeinschaftssparbrief). Jeder identifizierte Kunde ist einzeln berechtigt, unter Vorlage des Sparbriefes und Angabe eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes bei der Bank vorhandene Identifizierte zu streichen, das Lösungswort zu ändern, den Sparbrief zu verpfänden oder zu realisieren und auch sonst alle Rechte aus dem Sparbrief auszuüben. Die Identifikation eines weiteren Kunden bedarf jedoch der Zustimmung aller Mitinhaber.

1.5. Die Bank ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an jeden Vorleger eines identifizierten Sparbriefes in beliebiger Höhe (einschließlich Realisierung des gesamten Guthabens) Zahlungen zu leisten, sofern der Vorleger sich legitimiert und ein vereinbartes Lösungswort angeben kann und bei Typ 2-Sparbriefen zum Kreis der nach Finanzmarkt-Geldwäschegesetz identifizierten Kunden gehört. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vorleger weitere Nachweise seiner Berechtigung zu verlangen.

1.6. Eine Änderung des Lösungswortes oder der Legitimationsvereinbarung ist an dieselbe Form geknüpft wie eine Behebung. Die Änderung ist im Sparbrief zu vermerken.

1.7. Der Sparbrief muss als solcher gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Er enthält die Sparbriefnummer, die dem Sparbrieftyp entsprechende Bezeichnung sowie gegebenenfalls den Hinweis auf ein vereinbartes Lösungswort und weist alle Einlagen,

Zinsen, Zuschreibungen, angelastete KESt und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, aus. Der seit der letzten Buchvorlage ausgewiesene Guthabenstand im Sparbrief muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung nicht übereinstimmen.

- 1.8. Die Eintragungen erfolgen in der Regel EDV-unterstützt. Andere Eintragungen werden von den Personen, die hiezu ermächtigt sind, bestätigt.

2. Einzahlungen

- 2.1. Einzahlungen können nur innerhalb der gesetzlichen Bedingungen als Einmalerlag bei Eröffnung mit einer bestimmten Laufzeit erfolgen. Weitere folgende Einzahlungen sind nicht möglich.

3. Auszahlungen

- 3.1. Auszahlungen aus Sparbriefen können unabhängig vom Sparbrieftyp nur gegen Vorlage des Sparbriefes am Schalter der Bank und nur während der üblichen Geschäftszeiten geleistet werden. Durch Überweisung oder Scheck darf über Sparbriefe nicht verfügt werden.
- 3.2. Bei Typ 1-Sparbriefen kann die Bank an jeden Inhaber der Sparurkunde nach Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbriefes gegen Nennung und Niederschrift des Lösungswortes auszahlen, bei Typ 2-Sparbriefen erfolgt die Auszahlung nur an gem. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz identifizierte Personen gegen Unterschriftsleistung bzw. bei Auszahlungsbeträgen ab EUR 15.000,- oder Gegenwert nur gegen zusätzliche Legitimation des Abhebenden. Wurde bei einem Typ 2-Sparbrief ein Lösungswort vereinbart ist auch dieses anzugeben.
- 3.3. Auszahlungen von Beträgen aus Sparbriefen vor Ablauf der vereinbarten Bindungsdauer sind als Vorschüsse zu behandeln. Für die Vorschüsse werden von der Bank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 Promille pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. An Vorschusszinsen ist jedoch nicht mehr zu berechnen als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen.
- 3.4. Die Bank behält sich vor, Sparbriefe jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft auch mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Gegenüber Kunden, die ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, erfolgt die Kündigung durch öffentliche Verlautbarung in Form der Preisangaben sowie auf der Homepage der Bank, derzeit unter www.spaengler.at. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Die Verzinsung endet mit Ablauf der Kündigungsfrist. Beträge, die nicht binnen 12 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung behoben werden, können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.
- 3.5. Die Bank leistet keine Zahlungen, wenn ein behördliches Verbot oder eine Sperre oder eine Verlustmeldung vorliegt.

3.6. Der aufgelöste Sparbrief wird entwertet.

4. Verzinsungen und Entgelte

- 4.1. Die Einlagen auf Sparbriefe werden mit Beendigung der Laufzeit zur Rückzahlung fällig. Mit Beendigung der Laufzeit wird der Sparbrief auf ein täglich fälliges Sparbuch zum jeweils gültigen Basiszinssatz umgestellt. Die Zinsen werden bei Rückzahlung der Einlage gutgeschrieben.
- 4.2. Die Verzinsung ist der zum Ausgabetag gültigen, in den Sparbrief eingedruckten Tabelle zu entnehmen.
- 4.3. Bei vorzeitiger Rückzahlung werden Vorschusszinsen gem. Punkt 3.3. berechnet.
- 4.4. Gesetzliche Steuern werden von den Zinsen in Abzug gebracht, alle Zinssatzangaben sind brutto zu verstehen.
- 4.5. Für Änderungen allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sparbriefen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Verlust des Sparbriefes

- 5.1. Für den Fall des Verlustes eines Sparbriefes kann der Verlustträger unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbriefes und der Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle veranlassen. Hiezu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
- 5.2. Die Bank darf sodann innerhalb von 4 Wochen vom Anmeldungsdatum an keine Auszahlungen von einem solchen Sparbrief leisten. Läuft diese Sperre ab, kann das Guthaben unter den allgemein hiefür geltenden Voraussetzungen ausgezahlt werden. Es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
- 5.3. Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzsparbriefes an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung des aufgebotenen Sparbriefes.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Geschäftsräume der Ausgabestelle des Sparbriefes sind für beide Teile Erfüllungsort.
- 6.2. Auskünfte zu Sparbriefen werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.
- 6.3. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben oder einer schriftlichen Verständigung ausdrücklich widersprochen haben, werden von solchen Änderungen in den Preisangaben sowie auf der Homepage der Bank, derzeit unter www.spaengler.at, in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis in den Preisangaben sowie auf der Homepage auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet ab Bekanntmachung der Änderungsmitteilung, als Zustimmung gilt.

- 6.4. Anschriftsänderungen müssen der Bank vom Kunden unverzüglich bekannt gegeben werden. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.
- 6.5. Alle Sparbriefe betreffende Kundmachungen, die keiner Vereinbarung mit dem Sparer bedürfen, erfolgen, soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, in den Preisangaben.
- 6.6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft sowie die Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG), beide in der jeweils geltenden Fassung. Für Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden, sofern keine andere Zustellvereinbarung besteht, die Preisangaben, die in den für Verbraucher zugänglichen Geschäftsräumen oder in elektronischer Form auf der Website zugänglich zu machen sind, als Form der Verständigung des Kunden vereinbart.
- 6.7. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Sparbriefe ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.



© Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, alle Rechte vorbehalten.

Medieninhaber und Hersteller

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Verlagsort- und Herstellungsort

Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, Österreich

Landesgericht Salzburg, FN 75934v, Sitz: Salzburg

T: +43 662 8686-0, E: bankhaus@spaengler.at, www.spaengler.at

BIC SPAEAT2S, DVR 0048518, UID-Nr. ATU 33972706